

Corona-Hygieneplan des Marion Dönhoff Gymnasiums

Stand 08.07.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

auch mit dem Beginn des Schuljahres 2021/22 gilt in den Schulen und so auch bei uns am MDG ein gesonderter Hygieneplan zum Umgang mit der andauernden Corona Pandemiesituation:

Auf Grund der Vorgaben der Behörden müssen in der Schule nach wie vor ganz bestimmte Regeln eingehalten werden, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der Hygieneplan des MDG folgt dabei dem an allen staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Hygieneplan und gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit den Maßgaben der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst. (Stand 08.07.2021)

Folgende Vorgaben müssen wir noch immer alle gemeinsam im Blick haben und konsequent befolgen:

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen. (Muster Hygieneplan Stand 08.07.2021)

0. Präsenzpflicht

„Die Aufhebung der Präsenzpflicht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung zunächst bis zum **01.10.2021** und damit bis zu den Herbstferien verlängert.

Für die Anfertigung von Klausuren und die Durchführung von Prüfungshandlungen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen.“
(Stand 08.07.21)

1. Persönliche Hygiene

Weil das Corona Virus von Mensch zu Mensch übertragbar ist, halten wir uns zum Schutz vor Infektionen vor allem an folgende Regeln:

1. **Bei Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) **bleiben wir zuhause**. Das ist wichtig, um niemanden zu gefährden!

2. Wir halten **mindestens 1,50 m Abstand zu Schülerinnen und Schülern einer anderen Jahrgangsstufe!** Das gilt insbesondere in der Pause und in den Gängen des Schulgebäudes.
3. Wir berühren unser Gesicht und insbesondere die Schleimhäute möglichst nicht, d.h. wir fassen uns nicht an Mund, Augen und Nase.
4. Wir **verzichten auf Händeschütteln, Umarmungen und alle anderen Berührungen.** Das gilt auch bei der Begrüßung vor der Schule und auf dem Weg zur Schule.
5. **Wir achten sehr auf gründliche Handhygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten- Gang) und zwar, indem wir
 - **sorgfältig die Hände waschen. Wichtig:** 20 – 30 Sekunden und Hände abtrocknen!
 - **oder die Hände desinfizieren.** Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.
6. Öffentliche Gegenstände wie Türklinken berühren wir möglichst nicht mit der vollen Hand, sondern nur mit dem Ellenbogen.
7. **Husten und Niesen in die Armbeuge** gehört zu den wichtigsten Regeln! Beim Husten oder Niesen müssen wir den größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und uns am besten wegrehen.
8. **„Alle Personen müssen an den Schulen bis auf weiteres eine medizinische Maske tragen.“ (Musterhygieneplan Stand 08.07.2021)**

Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder in der Regenpause im Klassenraum das Essen einnehmen.
- Wer aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen kann oder darf, ist von der Maskenpflicht ausgenommen. Diese Unverträglichkeit muss durch ein qualifiziertes Attest nachgewiesen werden, es sollten anpasst an das Ausmaß der Unverträglichkeit und seine Ursachen Zwischenlösungen (Befreiung von der Maskenpflicht nur im Unterrichtsraum o.ä.) angestrebt werden.

- **Im der Kohorte zugewiesenen Pausenbereich darf die Maske abgenommen werden. (Siehe Plan zu den Pausenarealen!)**
- Die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie im Pausenbereich selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.
- Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Sport-, Theater- und Musikunterricht, wo die Masken abgenommen werden darf, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.
- Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Bei der Nichteinhaltung der Maskenpflicht werden von schulischer Seite Maßnahmen ergriffen, wie bei anderen Disziplinverstößen auch!

9. Allen an den Schulen tätigen Personen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich drei Mal in der Woche mittels eines **Schnelltests** für Laien zu testen.
10. Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, dies schließt die von der Schule für verpflichtend erklärte Anwesenheit wie der bei Klausuren ein, werden nur zugelassen, wenn sie

- zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben,
- einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, dass nicht älter als 48 Stunden ist oder
- einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 48 Stunden. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Schülerinnen und Schüler testen sich beispielsweise am Montag und am Mittwoch oder am Dienstag und am Donnerstag. Der Test sollte jeweils zu Beginn des Schultages durchgeführt werden. Dies gilt nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gilt Meldepflicht. (Stand 08.07.21).

2. Raumhygiene, Lüften und Unterricht

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion müssen Schülerinnen und Schüler in der Schule immer einen Abstand von mindestens 1,50 Metern zu Schülern einer anderen Jahrgangsstufe (Kohorte) einhalten. Innerhalb eines Jahrgangs gibt es kein Abstandsgebot. Das schulische Personal muss untereinander stets das Abstandsgebot einhalten.

In den Fluren achten alle gemeinsam drauf, Abstand zu halten und achten auf Markierungen, die an die Abstände erinnern, z.B. vor der Cafeteria, da dort Schülerinnen und Schüler verschiedener Kohorten aufeinander treffen können und dabei 1,5 Meter Abstand halten müssen!

Und bitte immer rechts gehen!

- Insbesondere draußen bei den Fahrradständern achten alle auf die Abstandsregel zu Schülerinnen und Schülern einer anderen Jahrgangsstufe!
- Alle halten sich nur dort auf, wo es gestattet ist! Dies gilt insbesondere für die Pausenregionen für die jeweiligen Jahrgangsstufen (siehe Raumplan).
- **Alle benutzen immer die Eingänge in das Gebäude, die den kürzesten Weg zum Unterrichtsraum ermöglichen. Das gilt auch, wenn wir in die Pause gehen.**

3. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in ALLEN schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. (Musterhygieneplan vom 08.07.2021)

- **Alle 20 Minuten wird der Klassenraum unter Aufsicht bei geöffnetem Fenster und geöffneter Tür knapp fünf Minuten quer gelüftet.** Frische Luft ist nicht nur gegen Ansteckung gut, sondern auch gut zum Lernen!
- **Auch in allen anderen schulischen Räume erfolgt das regelmäßige Quer- und / oder Stoßlüften.**
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster und die Türen vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus!
- Kommt es bei geschlossenem Fenster bei einzelnen Personen zu Niesen oder Husten, muss unmittelbar gelüftet werden.
- Die Aufsichten und die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sorgen dafür, dass die Fenster in den Klassenräumen am Ende des Unterrichts wieder geschlossen werden.

- Wir erinnern uns gegenseitig an die Regel zum Lüften.
- **Auch wenn ein Luftfilter in Betrieb ist, ist das konsequente Lüften nach dem Lüftungskonzept (Querlüften) notwendig!**

4. Hygiene im Sanitärbereich

- Alle beachten die ausgehängten Regeln an den Toilettenräumen.
- **Die Toilettenräume dürfen höchstens von zwei Schülerinnen und Schülern gleichzeitig genutzt werden.** Im Vorraum mit Abstand warten!
- Alle beachten die Regeln zum gründlichen Händewaschen. (siehe oben!)
- Jede Jahrgangsstufe nutzt nur die zugewiesenen Toilettenräume.

5. Pausenzeiten

Auch in den Pausen müssen wir zum Teil Abstand halten. Daher werden wir die Pausen auch anders organisieren:

- Ausgenommen von der Maskenpflicht ist der Aufenthalt im Freien in den Pausen.
- Jede Jahrgangsstufe bleibt daher in ihrem Bereich des Schulhofes.
- Alle Schülerinnen und Schüler achten auf 1,5 Meter Abstand zu Schülerinnen und Schülern einer anderen Jahrgangsstufe.
- Das schulische Personal untereinander hält stets 1,5 Meter Abstand
- Alle achten gemeinsam auf die Markierungen, die uns an Abstände erinnern.
- Wenn eine **Regenpause** angekündigt wurde, bleiben alle in ihren Klassenräumen bzw. in dem für die Kohorte vorgesehenen Flurbereich (siehe Raumplan).

6. Schulisches Mittagessen und Wasserspender

Die Kantine öffnet am 09.08.2021! Die Regelungen dazu folgen.

7. Besondere Regeln für die künstlerischen Fächer und Sport

Regelungen für die Mittelstufe:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben sowie Aufgaben mit Schwerpunkt auf individual taktischem Verhalten. Wettkämpfe oder wettkampfnahen Aufgaben sind in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, und Standardtanz nicht zulässig.

Analog zu den Regelungen für den Vereinssport kann bei den Schülerinnen und Schülern bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 7 auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Beim Sportunterricht im Freien unter Aufsicht kann analog zu den Regelungen für den Vereinssport in allen Jahrgängen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Regelungen für die Oberstufe (Ergänzung zum Musterhygieneplan vom 28.04.2021)

Musik

Im Musikunterricht ist wie bisher in allen musikpraktischen Phasen (gemeint sind das Singen und Spielen von Blasinstrumenten) ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Wenn der Mindestabstand eingehalten wird, kann für die musikpraktische Phase die Maske abgesetzt werden.

Theater

Im Theaterunterricht gilt wie im anderen Unterricht grundsätzlich eine Maskenpflicht. Wenn in besonderen praktischen Phasen davon abgewichen werden soll, ist wie im Musikunterricht ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Sport

Die allgemeine Maskenpflicht für die Oberstufe gilt nicht für die Praxisphasen des Sportunterrichts, wenn die im Folgenden beschriebenen Regelungen eingehalten werden:

- Sport und Bewegung müssen kontaktfrei ausgeübt werden.
- Ein Mindestabstand von 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen zwischen Personen ist einzuhalten.
- Für die Nutzung von Geräten gelten die in der FAQ-Liste des Sportreferats formulierten Regelungen und Empfehlungen.

Die Inhalte und Methoden des Sportunterrichts sind an die Abstandsregelungen anzupassen.

In den Umkleieräumen, während des Betretens der Halle, während der Reflexionsphasen und bei passiver Teilnahme am Unterricht gilt die Maskenpflicht uneingeschränkt auch für den Sportunterricht. Diese Regelungen gelten auch für die Sportlehrkräfte.

8. Schulbüro

Auch im Schulbüro gelten die Abstandregeln. Alle achten daher auf die Markierungen und die Beschilderung im Wartebereich. Auch hier wird alle 20 Minuten quer gelüftet!

- Nur wirklich wichtige Dinge im Büro klären. **Ansonsten nutzen wir das Bürofenster!**
- Wer sich während des Präsenzunterrichts krankmelden muss, hält unbedingt Abstand und befolgt die Anweisungen des Sekretariats und der Lehrerinnen und Lehrer!

9. Müssen alle am Präsenzunterricht teilnehmen?

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht gelten folgende Regeln der Schulbehörde:

„Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko, z. B. mit Vorerkrankungen müssen nicht in die Schule kommen. Außerdem werden Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern auch dann von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit, wenn sie gesund sind, aber in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet wären. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Vater oder Mutter nach einer Organtransplantation Immunsuppressiva einnehmen müssen.

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden (s.o.), können zuhause bleiben und am Distanzunterricht teilnehmen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Corona-Infektion leben. Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist glaubhaft zu machen. Dies kann z. B. durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises oder durch eine glaubhafte schriftliche Erklärung zum Grund der Gefährdung geschehen.“ (Corona-Hygieneplan Stand 08.07.2021)

Zuständig für die Anträge zur Befreiung vom Präsenzunterricht sind die Abteilungsleitungen und das Sekretariat.

10. Akuter Corona-Fall und Meldepflicht

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem akuten Corona-Fall in der Schule kommen, sind wir verpflichtet, uns an folgende Vorgaben zu halten:

- Treten während des Unterrichts oder dem Ganztage in der Schule bei Schülerinnen und Schülern Corona-Symptome auf oder ist ein Selbsttest in der Schule positiv, müssen diese in einem gesonderten Raum auf die Abholung durch die Eltern warten.
- Treten während des Unterrichts oder dem Ganztage in der Schule bei Beschäftigten Corona-Symptome auf oder ist ein Selbsttest positiv, werden diese gebeten, das Schulgelände umgehend zu verlassen.

Aufgrund der Corona Virus Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes **ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt der Behörde für Schule und Berufsbildung zu melden. Dies geschieht umgehend durch die Schulleitung.**

Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten.

Bitte sorgen Sie als Eltern dafür, dass möglichst erreichbar sind. **Informationen über Unterrichtsausfall oder eine ggfls. notwendige teilweise Schulschließung werden umgehen per IServ und/oder telefonisch mitgeteilt.**

11. Weg zur Schule

- **Alle achten darauf, beim Betreten des Schulgeländes eine medizinische Maske zu tragen und erinnern auch andere daran.**
- Alle vermeiden unnötige Wege durch das Schulgebäude. Siehe Raumplan!

- Auch im Bus und auf dem Weg zur Schule achten wir auf die Abstandsregel von 1,5 Meter.
- Solange vorgeschrieben, tragen wir im öffentlichen Nahverkehr Schutzmasken.
(Stand 22.07.2021)

12. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

13. Schulische Veranstaltungen und Gremiensitzungen

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

14. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen und der Besuch muss dokumentiert werden.

Bitte melden Sie sich daher stets im Schulbüro an, wenn Sie einen Termin in der Schule wahrnehmen.

15. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen.

Die Gebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat die Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen!

(Muster Hygieneplan Stand 08.07.2021)

~ ~ ~

Wir wünschen uns allen, dass der Start in das neue Schuljahr gut gelingt, das Lernen in der Schule und ggfls. daheim trotz der andauernden Corona-Einschränkungen weiter viel Spaß macht, und viele persönlich bereichernde Erfolge erzielt werden!

Das Schulleitungsteam des MDG